

Presseinfos Januar 2015 - 3

Doppelte Haushaltsführung Verpflegungsmehraufwendungen auch bei Wegverlegung des Hauptwohnsitzes

Wird aus beruflichen Gründen ein Zweithaushalt am Ort des Arbeitsplatzes eingerichtet und unterhalten, sind die Kosten dafür steuerlich absetzbar. "Neben der Miete können auch die Nebenkosten für Heizung, Strom und Wasser, die Reinigungskosten der Wohnung, der Rundfunkbeitrag und eine etwaige Zweitwohnungsteuer sowie die Abschreibung für Einrichtungsgegenstände bis zu einem gesamten durchschnittlichen Monatsbetrag von bis zu 1.000 Euro steuerlich geltend gemacht werden," erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Um den Wohnungswechsel zu erleichtern, dürfen daneben auch die Umzugskosten, die Fahrtkosten von 30 Cent je Entfernungskilometer für eine Familienheimfahrt pro Woche und für die ersten drei Monate Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuermindernd abgesetzt werden. Bezüglich der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen hat jüngst der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 8.10.2014 Az.: VI R 7/13) eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung gefällt. Diese sollten alle kennen, die aus privaten Gründen vom Arbeitsort wegziehen, aber die bisherige Wohnung – dann als Zweitwohnung – beibehalten, um den Arbeitsplatz zu erreichen. Der BFH entschied, dass auch in diesen sogenannten Wegverlegungsfällen in den ersten drei Monaten die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich berücksichtigungsfähig sind. "In drei Monaten kommt so oft ein zusätzlicher Werbungskostenbetrag von über 1.500 Euro zusammen", rechnet Nöll vor. Daher sollten die Betroffenen die Berücksichtigung der Pauschalen unbedingt mit der Einkommensteuererklärung beantragen.